

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.45/028/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Baubetriebsamt

Sachbearbeiter/in: Matthias Eitel

Straßenreinigungsbetrieb: Aktueller Stand und zukünftige Ausrichtung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	18.09.2025	öffentlich	Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Umfang der Straßenreinigung wird beibehalten und die bereits beschlossene Erweiterung des Kehrverzeichnisses bis 2027 weiter fortgeführt.
2. Der aktuelle Reinigungsrhythmus wird beibehalten. Nach der Implementierung von Telematik sind mögliche Optimierungen durch das Baubetriebsamt zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?	Kosten für Telematik sind in Haushalt 2026 angemeldet		
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
x Ja, positiv*	Ja*
Ja, negativ*	Nein*
Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die generelle Strategie für den Straßenreinigungsbetrieb bis Ende 2027 wurde im HA 06/2024 bereits vorgestellt und beschlossen.

Aufgrund verschiedener Diskussionspunkte im Rahmen der Bürgerversammlung Schafnach / Schwarzach und im Zuge der Haushaltskonsolidierung sollen die Prämissen nochmals vorgestellt und im Gesamtkontext eingeordnet werden.

Die geplante Umsetzung der kapazitätsneutralen Erweiterung wird erläutert da auch hierfür die gesetzten Prämissen entscheidend sind.

Der Entscheidungsvorschlag empfiehlt den aktuellen Umfang der Straßenreinigung beizubehalten und die geplante Erweiterung des Kehrverzeichnisses bis Ende 2027 fortzuführen. Der wöchentliche Reinigungsrhythmus soll generell beibehalten werden und Potentiale im Zuge der kapazitätsneutralen Erweiterung genutzt werden.

II. Sachvortrag

Gesetzliche Einordnung / Hintergrundinfos

1. **Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)**

Grundlage: Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG
Grundstückseigentümer (Anlieger) sind generell verpflichtet die öffentlichen Straßen zu reinigen (Straßenreinigungspflicht) und die öffentlichen Gehwege einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege bei Schnee oder Glatteis zu sichern (Gehwegesicherungspflicht)

Im Anschlussgebiet wird die Reinigung **der öffentlichen Straßen** gegen Zahlung einer Straßenreinigungsgebühr durch den städtischen Straßenreinigungsbetrieb übernommen

- Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb:
Regelt Umfang der Straßenreinigung
- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:
Regelt Höhe und Maßstab der Gebühr

Für die Gehwegsicherung **der öffentlichen Gehwege** sind die Anlieger selbst verantwortlich

2. **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Grundlage: Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes
Beschluss Stadtrat 29.09.2023

- Anhebung der Straßenreinigungsgebühren von 0,22€ auf 0,31€ ab 2024

Gebührenhöhe im Städtevergleich

Stadt	Gebühr	Zeitraum	Ct/Meter und Monat
Schwabach	0,31 €	Monat	0,31 €
Erlangen	1,32 €	Vierteljährig	0,44 €
Fürth	7,88 €	Jahr	0,66 €
Nürnberg A	13,00 €	Jahr	1,08 €
Nürnberg B	4,46 €	Jahr	0,37 €

3. Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb

Grundlage: Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Beschluss Hauptausschuss 25.06.2024

- Erweiterung Umfang der Straßenreinigung in 3 Stufen von 2025 – 2027
 - In Summe ca. +22.000 Kehrmeter (+12% vs. Ende 2024)
- Ziel: Niedriges Gebührenniveau von momentan 0,31€ (monatlich pro Meter Straßenfrontlänge) möglichst lange konstant zu halten

Beschluss Stadtrat 16.05.2025

- Anpassung Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb (5. Satzung)
- Umsetzung der 1. Stufe zum 1. September 2025 (Aufnahme von weiteren 15 Straßen)

Diskussionspunkte aus Bürgerversammlung Schaftnach / Schwarzach

Ist eine komplette Herausnahme von einzelnen Straßen / Ortsteilen möglich?

Aktuell: Reinigungsumfang analog aktueller Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb (Beschluss Stadtrat 16.05.2025)
Umsetzung der Erweiterungsplanungen im Rahmen des Beschlusses HA 25.06.2024 gestartet

Bewertung: Eine **durchgreifende Begründung für die Herausnahme einzelner Straßen** oder ganzer Ortsteile kann nur in **sachlichen, objektiven Gründen** liegen. Beispiele:

- Wegfall der Verkehrsbedeutung
- Technische Undurchführbarkeit
- Veränderte Gefährdungsordnung (keine Verkehrssicherungspflicht der Kommune)

Die aktuelle Planung berücksichtigt obige Prämissen. Eine Überprüfung findet regelmäßig im Rahmen der Erweiterungsplanungen statt.

Die Straßenreinigungsgebühr stellt eine Benutzungsgebühr nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Die Gebühr muss nach Art. 8 Abs. 2 KAG zwingend kostendeckend kalkuliert sein. Dies ist im Haushaltsentwurf 2026 von der Verwaltung so berücksichtigt. Eine Verringerung der geplanten Gebühreneinnahmen führt unmittelbar dazu, dass im nächsten Kalkulationszeitraum die Gebühr je Kehrmeter zwangsweise massiv steigen wird. Dies bedeutet, dass bei Wegfall von Kehrmetern alle verbleibenden Gebührenzahlende deutlich mehr zu zahlen hätten, da der Kostenrechner Straßenreinigung durch den notwendigen Maschinenpark auch hohe Fix-Kostenanteile (interne Verrechnung Fuhrpark ca. 164 T€) hat, welche sich nicht bei der Herausnahme von einzelnen Straßen reduzieren. Kostenrechnende Einrichtungen leben von einer Solidargemeinschaft und können nur solidarisch wirtschaftlich kostengünstig betrieben werden.

Bei Herausnahme müsste die Straßenreinigungspflicht (siehe Aufgabe aus StrRVO) durch **alle** Anlieger gewissenhaft durchgeführt und sichergestellt werden

- => die Diskussion des Themas in BV wurde daher sehr kontrovers geführt; Beteiligung aller Anlieger unwahrscheinlich
- => aufgrund der demographischen Entwicklung ist eine vollumfängliche Reinigung durch Anlieger nicht zielführend

Ist Veränderung Reinigungsrythmus möglich? (z.B. Anlassbezogen nur Frühling & Herbst oder nur alle 3-4 Wochen)

Aktuell: Wöchentliche Straßenreinigung

Bewertung: Aktuelles Personal und Fuhrparkumfang sind Basis für die Erweiterungsplanungen bis Ende 2027

Durch Prozess- und Routenoptimierungen (z.B. via Nutzung Telematik) sollen die geplanten Erweiterungen bis Ende 2027 mit vorhandenen Mitteln durchgeführt werden

=> evtl. vorhandene Potentiale müssen für kapazitätsneutrale Erweiterung genutzt werden; Steuerung muss über das Baubetriebsamt erfolgen

=> Erwartetes Ergebnis: trotz zukünftiger Kostenerhöhungen (Personal / Unterhalt) können Gebühren konstant gehalten werden

Hinweise:

Eine regelmäßige Reinigung (kontinuierliche Pflege) erleichtert generell den Erhalt der Sauberkeit (z.B. bei Unkraut) und verhindert punktuelle Belastungen (z.B. Verstopfung Sinkkästen; unregelmäßige Kanalbelastung)

Klimatische Veränderungen (z.B. Starkregen in den Sommermonaten) reduzieren frühere saisonale Schwankungen im Straßenreinigungsbetrieb

=> Reduzierung der Frequenz führt zu Erhöhung von Sondereinsätzen und somit zu höheren Kosten

Fazit: Eine flexible / anlassbezogene Reinigung mit einer daraus resultierenden Gebührenreduzierung für einzelne Anlieger ist im Gesamtkontext nicht sinnvoll und organisatorisch nicht darstellbar

Empfehlung

- a. Der aktuelle Umfang der Straßenreinigung wird beibehalten und die bereits beschlossene Erweiterung des Kehrverzeichnisses bis 2027 weiter fortgeführt.
- b. Der aktuelle Reinigungsrythmus wird beibehalten. Nach der Implementierung von Telematik sind mögliche Optimierungen durch das Baubetriebsamt zu prüfen.

Ausblick Telematik

Was ist Telematik?

Ein Telematiksystem wird z.B. im Flottenmanagement eingesetzt, um Fahrzeugbewegungen auf einer digitalen Karte darzustellen um im nächsten Schritt die Effizienz des Fuhrparks durch Routenoptimierung zu steigern.

Vorteile

Digitalisierung der Straßenreinigung (Basis für automatisierte Routenoptimierung im Rahmen der geplanten kapazitätsneutralen Erweiterungen bis 2027)

Routenverfolgung als Beleg/Nachweis der erbrachten Leistung gegenüber Bürger und anderen interessierten Parteien

Rechtlich belastbare Beweisgrundlage im Falle von Rechtsstreitigkeiten (Fokus Winterdienst)

Tracking in Echtzeit möglich um im Schadensfall (z.B. Unfall/gesundheitlicher Notfall) schnelle Hilfe zu leisten (Fokus Winterdienst)

Nächste Schritte

Erste inhaltliche Abstimmung mit Personalrat

Ausstattung der Kehrmaschinen (1. Schritt) im Jahr 2026 geplant; Anschaffung Basisvorrichtung inkl. einem mobilem Gerät pro Fahrzeug

=> Mittel von 40Tsd.€ in Haushalt 2026 angemeldet; Genehmigung wichtig für kapazitätsneutrale Erweiterungen bis 2027

Ausblick

Erweiterung auf Leerung von Papierkörben und auf Winterdienst in 2027/2028

III. Kosten

Bei Bestätigung der Strategie und der gesetzten Prämissen sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die benötigten Mittel für Telematik im Straßenreinigungsbetrieb wurden im Haushalt 2026 beantragt.

Eine Veränderung der Strategie oder der Prämissen wird zu negativen Auswirkungen im städtischen Haushalt und zu Gebührenerhöhungen führen.

IV. Klimaschutz

Da das Kehrgut in der Regel belastet ist, sollten auch aus ökologischen Gesichtspunkten die städtischen Reinigungs- und Entsorgungskapazitäten maximal genutzt werden.